

02.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS

zu **Punkt** ... der 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

**Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungs-
verordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung****Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Anlage zu § 2 Teil C Nummer 3.4 Nummer 3.4.6

Buchstabe b₁ – neu – VersMedV)

In Artikel 2 Nummer 2 ist in der Anlage zu § 2 in Teil C Nummer 3.4 Nummer 3.4.6 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

- „b₁) wenn sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf ein anderes, jedoch nicht nach § 4 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes schädigendes Ereignis ergeben, das nach Art und Schwere für sich betrachtet geeignet ist, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen, oder“

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 2 ist in der Anlage zu § 2 in Teil C Nummer 3.4 Nummer 3.4.6 Buchstabe b das Wort „oder“ zu streichen.

Begründung:

Unter Nummer 3.4.6 sollen beispielhaft Fälle benannt werden, in denen die Vermutungsregelung nicht greift. Eine Vielzahl bisheriger verwaltungspraktischer Fälle betrifft auch Konstellationen, in denen bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf ein anderes, jedoch nicht zu berücksichtigendes schädigendes Ereignis ergeben, das nach Art und Schwere für sich betrachtet geeignet ist, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen. In diesen Fällen kommt eine Beweiserleichterung nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sollte unter Nummer 3.4.6 ein neuer Buchstabe b₁ aufgenommen werden.